

**Ausführungsbestimmungen zur Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung
(19.11.2021) für den sächsischen Teil des Bistums Dresden-Meißen**
– Gültigkeit ab 06.02.2022 (überarbeitet am 15.02.2022)

GRUNDMASSNAHMEN



Mindestabstand | FFP2-Maske | Kontaktnachverfolgung

Bei Rückgang des
Infektionsgeschehens gem.
§21a SächsCoronaNotVO

Gottesdienste (inkl. Kasualien)	3G	gem. § 18 SächsCoronaNotVO (19.11.21)	3G
Katechetische Maßnahmen	3G	gem. § 18 SächsCoronaNotVO (19.11.21)	3G
Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe¹	3G (Kinder, die in der Schule getestet werden, müssen nicht getestet werden)	gem. § 6 SächsCoronaNotVO (19.11.21)	3G (Kinder, die in der Schule getestet werden, müssen nicht getestet werden)
Religionsunterricht in Gemeinderäumen	Nicht möglich für Grundschüler im eingeschränkten Regelbetrieb; möglich für weiterführende Schulen	gem. Schul- und Kita- Coronaverordnung	Nicht möglich für Grundschüler im eingeschränkten Regelbetrieb; möglich für weiterführende Schulen
Gremien und Räte	präsentisch untersagt²	gem. § 6 Abs. 2 SächsCoronaNotVO (19.11.21)	2G
Erwachsenenbildung	präsentisch untersagt	gem. § 15 Abs. 1 SächsCoronaNotVO (19.11.21)	2G
Veranstaltungen mit vorwiegend „kulturellem“ oder „freizeitlichen“ Charakter in Innenräumen (z.B. Chorarbeit, Freizeittreffs, Konzerte, Kulturveranstaltungen)	präsentisch untersagt	gem. § 11 Abs. 1 und 2. SächsCoronaNotVO (19.11.21)	2G+ 3/4
Weitere Veranstaltungen, Feste und Feiern	präsentisch untersagt	gem. § 12 SächsCoronaNotVO (19.11.21)	präsentisch untersagt

¹ Gilt, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Belastungswert auf **Normalstation von 1 300** und der **Belastungswert auf Intensivstation von 420** Betten in sächsischen Krankenhäusern unterschritten wird. Daten abrufbar unter: <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html>

² Mit Ausnahme von zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können, dann 3G.

³ Mit maximal 50% der jeweiligen Höchstkazität, maximal jedoch 2000 Personen oder 25% der jeweiligen Höchstkazität.

⁴ Zugang mit Pflicht zur Vorlage und Kontrolle eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises (entfällt für bereits „Geboosterte“, Kinder unter 18 Jahren und diejenigen, die vor weniger als drei Monaten genesen sind oder doppelt geimpft wurden).